



Furzer 30 Nummern

VI. 4<sup>o</sup> 21<sup>h</sup>

(2, 4g<sup>ab</sup>)

Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg  
auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

**S**ESTE, auch Hochgelahrte Rätthe, Liebe Betreuer  
Demnach bis anhero wahrgenommen worden  
welchergestalt wegen des Näher- und Gespilde  
Rechtes, auch juris retractus consanguinita-  
tis & gentilitii, zwischen Käuffern und Verkäuffern  
und deren Anverwandten und Feld-Nachbarn viel Ge-  
zäncks, Hader und Strittigkeit unter andern dahero mi-  
entstanden, weilien die Alienatores und Verkäuffer  
demjenigen, welchem an ein und andern Gut und Stück  
das jus retractus, Näher-Recht oder Gespilde gebühret,  
solches nicht vorhero angezeiget, oder eine richtige Ant-  
wort und Erklärung darüber erwartet, überdieß je zu  
weilien

weilen die Beamten oder Gerichts-Herren, mit Ausfer-  
gung der Kauff- und Tausch-Briefe sich übereilet, und  
ie sämtliche Interessenten über den vorsehenden Con-  
tract gegen einander nicht gehöret; Als soll zu Verhü-  
ng unnöthigen Streits und kostbarer Proceße, und,  
a zumahlen ohne diß der retractus die Freyheit derer  
Commerciorum nicht wenig beschneidet, und öftters ei-  
en vorsehenden Handel verhindert, einfolglich nach  
Möglichkeit einzuschräncken ist, hinführo ein jedweder  
Alienator oder Verkäuffer, Krafft dieser Verordnung,  
huldig und verbunden seyn, denjenigen, welchem an  
en Gute, oder einzelnen Stücke, so an einen Fremden  
eräußert werden soll, entweder der nahen Anverwand-  
iß und des Gespildes halber, oder sonsten das jus re-  
tractus und Näher-Recht zukömmt, jedesmal vor das  
Amt oder Gericht, darunter die Güter gehörig, citiren  
i lassen, und seine Erklärung, ob er des prætendierten  
nd erwiesenen Näher-Rechts oder Gespildes sich ge-  
rauchen, und das pretium, so ein Fremder, ohne Trug/  
imulation und Gefährde versprochen, auch erlegen,  
der seinem Rechte renunciiren wolle, zu verlangen.  
Bürde nun hierauf von demselben, wie billig, eine ge-  
richtliche

richtliche Erklärung erfolgen, so soll der Beamte od  
Gerichts-Herr selbige fleißig registriren, und es alle  
dings dabey betwenden lassen, hierauf auch der Contra  
geschlossen und ausgefertigt werden. Sollte sich ab  
der Näher-Rechter seine positive Erklärung hierauf  
thun weigern, wäre ihm vom Amt- oder Gerichtsweg  
hierzu eine zweymonathliche Frist zu verstaten, nach d  
ren fruchtlosen Ablauf aber, selbiger seines prætendirt  
Näher-Rechts verlustig zu erkennen. Daferne au  
diese vorgeschriebene Form der gerichtlichen Anbiet- u  
Erklärung nicht beobachtet worden, so soll dasjenig  
was etwa zwischen denen Interessenten, dieses Punct  
halber, ausser Gericht abgeredet, zu Vorkommung u  
nöthigen Bezäncks und Streitens, ehe nicht gültig u  
kräftig seyn, es werde denn solches in Beyseyn derer g  
sammtten Interessenten auf obberührte Maase vor G  
richt wiederholet und in des Amts oder Gerichts-Proto  
coll einverleibet. Begehren demnach hiermit gnädig  
ihr wollet euch also in Zukunft darnach achten, und hie  
von denen Beamten, Stadt-Räthen und Vogteyen, z  
ihrer ebenmäßigen Nachachtung, Eröffnung thun. Un  
hat übrigens, so viel das Näher-Recht ex jure cor  
gr

ui betrifft, bey dem Anno 1718. erlassenen Mandat  
n nochmaliges Bewenden. Andeme geschicht Un-  
e Meinung, und Wir sind euch in Gnaden gewogen.  
ildburghausen den 13ten Julii 1740.

**Ernst Friedrich, H. z. S.**

enen Besten und Hochgelahrten, Unseren lieben Ge-  
treuen, zu Unserer Regierung alhier verordneten  
Präsident, Råthen und Assessöribus.

**Hildburghausen.**

Ms 2672a

ULB Halle  
004 968 263

3



VD77

①

nl









Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg  
auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

**S**este, auch Hochgelahrte Rätthe, Liebe Getreue  
Demnach bis anhero wahrgenommen worden  
welchergestalt wegen des Näher- und Gespilde  
Rechtes, auch juris retractus consanguinita-  
tis & gentilitii, zwischen Käuffern und Verkäuffern  
und deren Anverwandten und Feld-Nachbarn viel Ge-  
zäncks, Hader und Strittigkeit unter andern dahero mi-  
entstanden, weilen die Alienatores und Verkäuffer  
demjenigen, welchem an ein und andern Gut und Stück  
das jus retractus, Näher-Recht oder Gespilde gebühret,  
solches nicht vorhero angezeigt, oder eine richtige Ant-  
wort und Erklärung darüber erwartet, überdieß je zu  
weilen